

## **Abwägung standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

<i>Antragsteller:</i>	<i>Mönchpfiffel Schweinemastbetriebs GmbH, Triftweg 1, 06556 Mönchpfiffel-Nikolausrieth</i>
<i>Vorhaben:</i>	<i>Austausch der Gashaube des Nachgärers und Erhöhung des Speichervolumens, Änderung des Inputs der Biogasanlage, Errichtung einer Abgrenzung zwischen Silo und Straße zur Optimierung der Entwässerung Anpassung des Gasspeichervolumens des Fermenters an das berechnete Volumen</i>
<i>Vorprüfung des Einzelfalls:</i>	<i>standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls</i>
<i>AZ Immissionsschutz:</i>	<i>56-14-03-02-20853-2024</i>
<i>AZ UVP :</i>	<i>56-13-02-03-21720-2024</i>
<i>Standort im Burgenlandkreis:</i>	<i>Gemarkung Wischroda Flur 5 Flurstücke 121, 167, 191,194, 195, 196 (anteilig)</i>
<i>Antragseingang UVP-Stelle:</i>	<i>17.10.2024</i>
<i>Frist Stellungnahme zur UVP-Pflicht:</i>	<i>25.11.2024</i>
<i>Datum der Abwägung</i>	<i>26.11.2024</i>

Die Mönchpfiffel Schweinemastbetriebs GmbH, Triftweg 1, 06556 Mönchpfiffel-Nikolausrieth reichte am 09.08.2024 einen Antrag auf eine wesentliche Änderung nach § 16 Abs.1 BImSchG bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes des Burgenlandkreises ein.

Sie betreibt am Standort Wischroda im Burgenlandkreis eine Biogasanlage zur Vergärung der am Standort anfallenden Schweinegülle und von Geflügelmist unter Zusatz von Mais- und Getreidepflanzensilage und ggf. weiterer Nawaro mit zwei BHKWs zur Strom- und Wärmeerzeugung.

Am Anlagenstandort hat das Gasspeicherdach des Nachgärers seine Standzeit erreicht und soll daher durch ein neues Dach ausgetauscht werden. Durch diese geplante Änderung ändert sich, in Bezug zum jetzigen Genehmigungsstatus, die Gasspeichermenge im Nachgärer.

Ein weiterer Änderungsgegenstand ist die Erweiterung der Inputstoffe um eine zweite Variante. Hierfür sollen die bereits genehmigten Inputstoffe in anderen Mengenverhältnissen verwendet werden.

Weiterhin ist geplant zwischen der Straße und den Fahrsilos eine Abgrenzung zur Optimierung der Entwässerung zu bauen.

Für Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gelten die Vorschriften des § 7 UVPG entsprechend.

Die einzelnen Fachbereiche des Landratsamtes Burgenlandkreis nahmen diesbezüglich wie folgt Stellung:

#### **Untere Naturschutzbehörde vom 23.10.2024**

Der geplante Standort ist umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die zu ändernde Anlage ist bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Damit ist das Gebiet in seiner Nutzung vorgeprägt und es sind nach Prüfung der Unterlagen wenig Konfliktpunkte zu erwarten.

Gebiete mit besonderer Biotopausstattung/Lebensraumbedeutung, mit besonderen Arten-vorkommen (besonders streng geschützte o. Rote Liste-Arten), faunistische Funktionsräume, Bereiche mit besonderer Landschaftsbildqualität bzw. Gebiete mit ausgewiesener besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mit dem Vorhaben werden weder Schutzgebiete noch Schutzobjekte im Sinne des BNatSchG sowie NatSchG LSA berührt.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Finne-Triasland (Verordnung vom 11.12.1997) grenzt an die Flurstücke 121 und 167. Inwiefern die Optimierung der Entwässerung Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet hat, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Alle weiteren Änderungen der Anlage beeinflussen das LSG nicht.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:** **keine UVP erforderlich**

#### **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 29.10.2024**

Die geplanten Änderungen der Vorhabenträgerin (VT) machen die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erforderlich.

Nach Angaben der VT sollen die bereits genehmigten Inputstoffe in anderen Mengenverhältnissen verwendet werden. Die Gesamtmenge der Inputstoffe und Ausgangstoffe bleibt erhalten.

Das Betriebsgelände ist bereits größtenteils versiegelt daher ergeben sich für die Errichtung der Abgrenzung zwischen Fahrsilo und Straße keine Abfall- und bodenschutzrechtlich relevanten Änderungen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf die durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:** **keine UVP erforderlich**

#### **Untere Landesentwicklungsbehörde vom 30.10.2024**

Wischroda hat im System der zentralen Orte des Landes Sachsen-Anhalt keine zentralörtlichen Funktionen wahrzunehmen. Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht entgegen.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:** **keine UVP erforderlich**

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 05.11.2024**

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.

Es wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmäler hingewiesen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:** **keine UVP erforderlich**

**Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Zeitz vom 14.11.2024**

Bezüglich des o.g. Bauvorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände.

Es wird auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmäler hingewiesen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:** **keine UVP erforderlich**

**Immissionschutzbehörde vom 18.11.2024**

Die geplanten Änderungen umfassen lediglich kleinere Änderungen an der bereits vorhandenen Biogasanlage. Es kommen keine neuen Immissionsquellen hinzu, auch werden die vorhandene Immissionsquellen nicht verändert. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG kommt. Von der Durchführung einer UVP kann aus Sicht des Immissionsschutzes abgesehen werden.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:** **keine UVP erforderlich**

**Untere Wasserbehörde vom 21.11.2024**

Nach Prüfung der Unterlagen wird seitens der unteren Wasserbehörde eingeschätzt, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die beantragte Änderung nicht zu besorgen ist.

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Gruppenwasserversorgung Finne (Schutzkriterium nach Anlage 2 Nr. 2.3.8 UVPG). Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles ist bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte, dass die Durchführung einer UVP aufgrund wasserrechtlicher Betroffenheiten angezeigt wäre, ergeben sich weder aus den Darlegungen in den Antragsunterlagen noch aus den der unteren Wasserbehörde vorliegenden Informationen für dieses Gebiet.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:** **keine UVP erforderlich**

**Es wird festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.**

Merkel